



ÜBERWACHEN UND DOKUMENTIEREN

Die Gesetze verlangen, dass Unternehmen Datenschutzbeauftragte bestimmen. Doch sollen diese intern oder extern mandatiert werden? Und welche Schnittstellen gibt es zur Rechtsabteilung?

Es vergeht kaum ein Monat, in dem nicht ein Datenleck in Unternehmen oder in der Verwaltung an die Öffentlichkeit gelangt. Auch deutsche Unternehmen haben da ihre leidvollen Erfahrungen. Gerade die schlagzeilenträchtigen Datenskandale haben dazu geführt, dass Datenschutz und -sicherheit in den Unternehmen immer größeres Gewicht erhält.

Eine zentrale Rolle nimmt dabei der betriebliche Datenschutzbeauftragte ein. Nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) muss er bestellt werden, wenn mehr als zehn Personen – inklusive Geschäftsführer und Vorgesetzte – mit der automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigt sind. Dazu gehören Kunden- oder Lieferantendaten genauso wie persönliche Informationen der Mitarbeiter. Nach dem Wortlaut des Gesetzes hat der Datenschutzbeauftragte „darauf hinzuwirken“, dass die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz im Unternehmen eingehalten werden. Er muss Prozesse überwachen und dokumentieren, hat aber selbst keine Entscheidungsgewalt. Vielmehr muss er die Geschäftsleitung auf eventuelle Lücken oder Risiken hinweisen und Verbesserungen vorschlagen.

Der Datenschutzbeauftragte handelt unabhängig und weisungsfrei, das heißt, er entscheidet selbstständig, welche Kontrollen er vornimmt und welche Empfehlungen er aus-

spricht. Aufgrund seiner Aufgaben hat er eine Sonderrolle im Unternehmen. Egal wo er funktional angesiedelt ist – ob in der Revision oder bei der Rechtsabteilung –, in erster Linie muss seine Unabhängigkeit gewahrt bleiben. Deshalb muss er direkt der Unternehmensleitung unterstellt sein, schreibt das Gesetz vor (§ 4f Abs.3 S1 BDSG). „In größeren Unternehmen bildet der Datenschutzbeauftragte eine eigene Stabsstelle unter dem Vorstand“, sagt Stefan Staub, Vorstand beim Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD).

BETRIEBS- UND PERSONALRÄTE EINBINDEN

Das Besondere seiner Position findet auch darin seinen Niederschlag, dass die Bestellung des Datenschutzbeauftragten grundsätzlich nicht den Mitbestimmungsrechten des Betriebs- bzw. Personalrats unterliegt. Philipp Lotze, Partner bei CMS Hasche Sigle, hält es jeoch für empfehlenswert, den Betriebs- bzw. Personalrat rechtzeitig über die Bestellung des Datenschutzbeauftragten zumindest zu informieren: „Eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Datenschutzbeauftragten und dem Betriebs- bzw. Personalrat ist für die verantwortliche Stelle von zentraler Bedeutung.“



Felix Lasse, Justiziar der Xing AG



Anja Göritz, Syndikusanwältin, Globus Fachmärkte GmbH & Co KG



Dr. Claus-Dieter Ulmer, Konzerndatenschutzbeauftragter, Deutsche Telekom AG

Die Deutsche Telekom hat nach den Datenskandalen sogar 2008 ein eigenes Vorstandsressort „Datenschutz, Recht und Compliance“ eingeführt. Zusätzlich ist im Konzernschutz eine Abteilung ausschließlich für Auditierung eingerichtet worden, sodass sich nun rund 70 Mitarbeiter mit technischem als auch juristischem Hintergrundwissen dieser wichtigen Querschnittsaufgabe Datenschutz widmen. „Datenschutzfragen lösen wir sowohl in technischer, rechtlicher als auch organisatorischer Hinsicht selbst“, sagt Dr. Claus-Dieter Ulmer, Rechtsanwalt und Konzerndatenschutzbeauftragter. Auf Unterstützung anderer Rechtsbereiche greift er aber zurück, wenn es um Auseinandersetzungen mit Vertriebspartnern geht oder um Betriebsvereinbarungen bzw. Mitarbeiterfragen.

Die meisten Unternehmen können indes nicht so viel gebündelte Expertise bereitstellen. Vielfach wird diese Schutz-

aufgabe an einen Mitarbeiter übertragen, der diese Funktion dann neben seiner eigentlichen Tätigkeit im Unternehmen ausüben muss. Das ist nicht nur in zeitlicher Hinsicht eine große Herausforderung, sondern birgt auch die Gefahr möglicher Interessenkollisionen: Als Mitarbeiter muss er gegenüber der Geschäftsleitung loyal sein, als Datenschützer ihr dagegen unabhängig gegenüberstehen.

Diese Konflikte können vermieden werden, indem Unternehmen externe Datenschützer bestellen. „Vor allem kleinere und mittlere Unternehmen greifen auf diese Möglichkeit zurück“, hat Dieter Burgartz festgestellt. Er ist selbst externer Datenschutzbeauftragter und Inhaber der Beratungsfirma PIQ Consult in Wesseling. Die Vorteile liegen auf der Hand: Das Unternehmen bindet keine eigenen Mitarbeiter für diese Funktion und vermeidet Schwierigkeiten, wenn es sich vom Datenschutzbeauftragten trennen will. Denn Mitarbei-

DAS MUSS DER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE KÖNNEN:

- › Um seine Aufgaben erfüllen zu können, muss der betriebliche Datenschutzbeauftragte die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. So schreibt es das Gesetz (§ 4f Absatz 2 Bundesdatenschutzgesetz) vor.
- › Die Richter des Landgerichts Ulm haben als Erste die Anforderungen präzisiert (Az.: 5T 153/90-01 LG Ulm): Danach sollte der Datenschutzbeauftragte Computer-
 experte sein. Darüber hinaus sollte er über umfassende Kenntnisse über die Datenschutzgesetze, die betriebliche Organisation und didaktische Fähigkeiten verfügen.
- › Entsprechen seine Fähigkeiten oder seine Stellung im Unternehmen nicht den gesetzlichen Anforderungen, so gilt der Datenschutzbeauftragte als nicht ordnungsgemäß bestellt. Das Unternehmen kann dann mit einem Bußgeld bestraft werden.

ter in dieser Funktion genießen einen besonderen Kündigungsschutz, ähnlich wie ein Betriebsrat. Zudem sorgt der externe Datenschutzler selbst für seine Aus- und Weiterbildung und bringt bereits Erfahrungen in das Unternehmen ein. „Er arbeitet effizienter, weil er viele Probleme schon aus der Praxis kennt, die ein interner Datenschutzbeauftragter sich erst erarbeiten muss“, weiß Burgartz.

Bei der Globus Fachmärkte GmbH & Co KG in Völklingen hat vor allem die Vermeidung von Interessenkollisionen den Ausschlag dafür gegeben, die Funktion des Datenschutzbeauftragten extern zu besetzen. „Ein externer Datenschutzbeauftragter findet im Unternehmen mehr Akzeptanz bei den Mitarbeitern, weil er als neutral gilt. Der interne hat es dagegen als Prophet im eigenen Lande schwerer“, sagt Anja Göritz, Syndikusanwältin im Unternehmen. Sie weiß, wovon sie spricht, denn sie fungierte mehrere Jahre lang bei Globus auch als interne Datenschutzbeauftragte. Bei Gesprächen mit dem Gesamtbetriebsrat über datenschutzrechtliche Fragen wurde sie aber unerschrocken auch als Justiziarin und damit Vertretung der Geschäftsleitung wahrgenommen.

EXTERNER RAT WIRD GERNE GESUCHT

Auch Wolf-Rüdiger Kirchhof sind solche Probleme nicht unbekannt. Er leitet den Bereich Arbeitsrecht und Datenschutz bei ThyssenKrupp. „Da ich als Datenschutzbeauftragter für alle deutschen ThyssenKrupp-Konzernunternehmen bestellt

bin, sind theoretisch Interessenkonflikte dann denkbar, wenn ich in dieser Funktion, zum Beispiel in Fällen der Auftragsdatenverarbeitung, für zwei Unternehmen gleichzeitig tätig werden muss.“ Doch auch dafür gibt es Lösungen: „Dort, wo die gleichzeitige Wahrnehmung meiner Funktion zu Interessenkollisionen führen kann, holen wir eine externe Expertise ein.“

Interner und externer Datenschutz müssen sich also nicht ausschließen. Das gilt auch für die Internet-Plattform Xing. Das Unternehmen hat mit Timo Möbius einen internen Datenschutzbeauftragten. Ihm zur Seite steht ein sogenanntes Security-Council, in dem Mitarbeiter aus allen relevanten Unternehmensbereichen vertreten sind. In vielen Fragen wird zudem ein externer Experte in Sachen Datenschutz zu Rate gezogen. Die Funktion des Datenschutzbeauftragten komplett auszugliedern, kam jedoch für das Unternehmen überhaupt nicht in Frage. „Der Umgang mit sensiblen persönlichen Daten ist unser Geschäft“, sagt Felix Lasse, Justiziar bei Xing. „Angesichts der Vielzahl datenschutzrechtlich relevanter Fragen und der steten Weiterentwicklung des Produkts müssen wir sehr schnell agieren können.“ Sicherheitslecks und Hackerangriffe könnten für eine solche Internetplattform schnell das Aus bedeuten.

Datenschutzbeauftragte können Datenpannen nicht verhindern. Sie müssen allerdings dafür sorgen, dass der Umgang mit sensiblen Daten transparent und gesetzeskonform abläuft. Und sie müssen den Mut haben, Verstöße gegenüber der Geschäftsleitung offen anzusprechen, ob sie nun intern oder extern tätig sind.

Anke Stachow

DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE: BESTELLUNG UND ABBERUFUNG

Wie wird der Datenschutzbeauftragte bestellt?

Der Datenschutzbeauftragte ist von der natürlichen oder juristischen Person, die personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt, schriftlich zu bestellen. In den meisten Fällen ist es Aufgabe der Geschäftsleitung. Die Bestellung sollte eine nicht abschließend formulierte Aufgabenbeschreibung enthalten und ergänzend auf die §§ 4f und 4g Bundesdatenschutzgesetz verweisen.

Wie kann der Datenschutzbeauftragte abberufen werden?

Um den Datenschutzbeauftragten abberufen zu können, muss ein wichtiger Grund oder ein entsprechendes Verlangen der Aufsichtsbehörde vorliegen. Letzteres gilt allerdings nur für nicht-öffentliche Stellen. Wird der Datenschutzbeauftragte aus wichtigem Grund abberufen, so muss dieser in seiner

Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter liegen. Im Übrigen gelten die weiteren Voraussetzungen der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) und damit auch die Zwei-Wochenfrist, die mit der Kenntnis des Abberufungsgrunds beginnt.

Im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder der Versetzung sind die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. Personalrats zu beachten. Die Abberufung sollte schriftlich, ausdrücklich und unmissverständlich erfolgen.

Diese Grundsätze gelten auch für den externen Datenschutzbeauftragten. Da der Geschäftsbesorgungsvertrag, der einer Bestellung zugrunde liegt, regelmäßig befristet oder binnen einer vereinbarten Kündigungsfrist kündbar ist, kommt es allerdings in der Praxis auf das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen der Abberufung regelmäßig nicht an.